



PRESSE

BayernSPD Landtagsfraktion

Bayerisches Vergabegesetz: SPD will Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei öffentlichen Auftragsvergaben besser schützen

Pressegespräch mit

Angelika Weikert, MdL, arbeitsmarktpolitische Sprecherin der SPD-Landtagsfraktion

und

Annette Karl, MdL, wirtschaftspolitische Sprecherin der SPD-Landtagsfraktion

**20. März 2018, 12.00 Uhr,
Pressekonferenzraum 211 im Bayerischen Landtag**



Einordnung

Bayern nutzt seine Möglichkeiten, positiv Einfluss auf Arbeits- und Entlohnungsbedingungen zu nehmen, bei weitem nicht aus. Die Folge: Immer wieder kommt es bei staatlichen Aufträgen zu Betrugsfällen. Um Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer besser schützen zu können, bringen wir einen überarbeiteten Entwurf für ein bayerisches Tariftreue- und Vergabegesetz ein.

Der Freistaat hat Handlungsbefugnis für diesen Bereich. Dies wurde durch mehrere Urteile und Gutachten belegt. Ein Tariftreue- und Vergabegesetz verstößt zudem nicht gegen das Grundgesetz. Grundsätzlich werden weder die Koalitionsfreiheit noch die Berufsfreiheit verletzt (Gutachten Rödl & Partner u. a.).

14 von 16 Bundesländer – alle bis auf Bayern und Sachsen – verfügen über ein Tariftreuegesetz. Und: Nur Bayern hat kein Vergabegesetz. Die jüngste Novellierung des europäischen und bundesdeutschen Vergaberechts unterstreicht den Stellenwert sozialer Kriterien als unverzichtbarer Bestandteil einer modernen Vergabepolitik.

- Die BayernSPD-Landtagsfraktion legt deshalb einen Entwurf für ein Bayerisches Tariftreue- und Vergabegesetz vor, das einerseits möglichst schlank und unbürokratisch ist, andererseits aber endlich verbindliche Regeln für öffentliche Auftragsvergaben schafft, um den Beschäftigten eine faire Bezahlung und gute Arbeitsbedingungen zu garantieren. Betrugsversuche bei staatlichen Aufträgen werden damit effektiv bekämpft.
- Konkret heißt das: Öffentliche Aufträge dürfen nach Maßgabe dieses Gesetzes nur an Unternehmen vergeben werden, die sich tariftreu verhalten und ihren Beschäftigten mindestens den bundesrechtlich festgelegten Mindestlohn bzw. den jeweiligen Tariflohn zahlen. Dazu müssen sie sich jeweils schriftlich verpflichten. Bei Nichteinhaltung drohen empfindliche Sanktionen (Geldstrafen von bis zu fünf Prozent der Auftragssumme sowie ggf. fristlose Kündigung und Ausschluss von öffentlichen Auftragsvergaben von bis zu drei Jahren).



Zentrale Ziele unseres Gesetzentwurfs sind:

- faire und transparente Arbeits- und Entgeltbedingungen bei öffentlichen Auftragsvergaben zu schaffen,
- Verzerrungen im Wettbewerb um öffentliche Aufträge entgegenzuwirken, die durch den Einsatz von Niedriglohnkräften entstehen sowie
- den Schutz der Arbeitnehmer/innen zu stärken.

Wesentliche Regelungsinhalte:

- Verpflichtung des Unternehmens zur Abgabe einer Tariftreueerklärung für Branchen im Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (Art. 3 Abs. 1)
- Verpflichtung des Unternehmens zur Abgabe einer Tariftreueerklärung im Sektor des öffentlichen Personennahverkehrs (Art. 3 Abs. 2)
- Verpflichtung des Unternehmens zur Abgabe einer Erklärung, mindestens den bundesrechtlich festgesetzten Mindestlohn zu zahlen (Art. 3 Abs. 3)
- um Tariftreue und Mindestlohn bei den unter das Gesetz fallenden Auftragsvergaben zu gewährleisten, werden entsprechende Regelungen zu Nachweispflichten, Kontrollen und Sanktionierung von Verstößen (Art. 5 bis 7) getroffen
- zusätzliche Anforderungen, die insbesondere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte betreffen, können nach diesem Gesetzentwurf gestellt werden, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem konkreten Auftragsgegenstand stehen (Art. 3 Abs. 6)